

BGE 8 I 178

Bundesgericht (BGE), 1882-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_8_I_178

FR: ATF 8 I 178

IT: DTF 8 I 178

Volltext

30. Urtheil vom 1. April 1882 in Sachen Breu. Mit Beschwerdeschrift vom 26. März 1882 beschwert sich Daniel Buff in Trogen, Kantons Appenzell A.=Rh., Namens des Jakob Breu in Obereggen darüber, daß letzterer vom Kantonsgerichte von Appenzell J.=Rh. am 26. Januar 1882 wegen Uebertretung des Lotterieverbotes zu einer Buße von 400 Fr. in den Landsäckel verurtheilt worden sei; er führt aus: Er sei vom Statthalteramte Zürich durch Verfügung vom 15. September 1880 wegen wiederholten, in Zürich und Umgebung stattgefundenen, Kollektirens für das österreichische Lotto mit einer Buße von 500 Fr. belegt worden; durch die später gegen ihn in seinem Heimatkanton Appenzell J.=Rh. eingeleitete Untersuchung sei nun, wie sich aus der Fassung des angefochtenen Urtheils von selbst ergebe, nicht festgestellt worden, daß er auf dem Gebiete seines Heimatkantons oder überhaupt anderswo als im Kanton Zürich Lotteriegeschäfte betrieben habe und es liege daher, da er somit einzig der Gesetzgebung und der Strafbefugniß des Begehungsortes, nämlich des Kantons Zürich, unterstehe, eine Doppelbestrafung und eine Kompetenzüberschreitung seitens des Kantonsgerichtes von Appenzell J.=Rh. vor, so daß auf Kassation des angefochtenen Urtheils angetragen werde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Wie sich aus dem vom Rekurrenten selbst eingelegten Urtheile des Kantonsgerichtes von Appenzell J.=Rh. vom 26. Januar 1882 ergibt, ging das Kantonsgericht von Appenzell J.=Rh. bei Erlaß seines angefochtenen Urtheils davon aus, daß zur Evidenz dargethan sei, Rekurrent habe (als sogenannter Kaiser) in Obereggen, Kantons Appenzell J.=Rh. eine Lotterie gehalten, wofür er dort gemäß Art. 32 der kantonalen Polizeiverordnung zu bestrafen sei, während er in Zürich nicht wegen Haltens einer Lotterie, sondern bloß wegen Kollektirens für eine solche bestraft wurde. Demnach ist aber klar, daß Rekurrent im Kanton Appenzell I.=Rh. nicht für das gleiche Vergehen, für welches er bereits im Kanton Zürich bestraft worden war, sondern vielmehr für ein ganz anderes Vergehen bestraft wurde und es kann somit in der Bestrafung des Rekurrenten im Kanton Appenzell I.=Rh. unter keinen Umständen eine Verfassungsverletzung erblickt werden. Somit muß aber der Rekurs ohne Weiters als unbegründet abgewiesen werden. Denn ob das Kantonsgericht von Appenzell J.=Rh. mit Recht als erwiesen angenommen habe, daß Rekurrent auf appenzellischem Territorium eine Lotterie hielt, hat das Bundesgericht, da es sich dabei ausschließlich um die Anwendung kantonalen Gesetzesrechtes beziehungsweise die Beurtheilung einer Beweisfrage im Strafprozeß handelt, nicht zu untersuchen; vielmehr ist die Prüfung dieser Frage nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege seiner Kognition entzogen. 2. Nach der Natur des vorliegenden Rekurses erscheint es als gerechtfertigt, dem Rekurrenten in Anwendung des Art. 62 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege die Bezahlung einer Gerichtsgebühr aufzuerlegen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.